

Einwohnergemeinde

Müntschemier



FEUERWEHR

-

REGLEMENT

1996

mit Anpassungen vom
16. Oktober 2003
4. Dezember 2004
7. Dezember 2013
26. Mai 2014

Feuerwehr-Reglement für Gemeinden mit obligatorischer Feuerwehrdienstleistung

Die Gemeinde Müntschemier, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), den Vertrag über die Zusammenarbeit mit der Gemischten Gemeinde Treiten (Versammlungsbeschluss vom 4. Dezember 2004) sowie das Reglement Übernahme der den Anschlussgemeinden Finsterhennen und Siselen obliegenden Aufgaben im Bereich Feuerwehr (Versammlungsbeschluss vom 26. Mai 2014) beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben **Art. 1** ¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht **Art. 2** Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer - SchweizerbürgerInnen und AusländerInnen mit Niederlassungsbewilligung C - zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.
(GVB 07.12.13)

Persönliche Feuerwehrdienstleistung **Art. 3** ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe **Art. 4** ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.
² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund **Art. 5** ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Dienstauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen, den die Feuerwehrkommission bestimmt.

(GRB 16.10.03) ² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung

ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6 ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7 ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion entthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8 ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht

Art. 9 ¹ Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

(GRB 16.10.03)

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- f) Angehörige einer Berufs- oder Betriebsfeuerwehr.

(GVB 07.12.13)

² Auf Gesuch hin kann die Feuerwehrkommission feuerwehrdienstpflichtige Personen von der Feuerwehrdienstpflicht befreien, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten	Art. 10 Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrdienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Amtsanzeiger zu publizieren.
Obligatorium und Entschuldigungen	Art. 11 ¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. ² Entschuldigungen sind dem Feuerwehrkommando schriftlich bis um Mitternacht am Tage der Übung einzureichen. ³ Als Entschuldigungsgründe gelten: a) Krankheit und Unfall, b) schwere Erkrankung, Unfall oder Todesfall in der Familie, c) Schwangerschaft, d) begründete Ortsabwesenheit, e) andere wichtige Gründe.
(GVB 07.12.13)	
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	Art. 12 ¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. ² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.
Feuerwehrkommandant	Art. 13 ¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. ² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.
Einsatz des Sonderstützpunktes	Art. 14 Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren	Art. 15 ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen. ² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften. ³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebs bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.
---------------------	---

IV. Finanzierung

- Grundsatz **Art. 16** ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.
- (GVB 26.05.14) ² Die Rechnung wird als zweiseitige, selbsttragende Spezialfinanzierung geführt. Eine Belastung der ordentlichen Gemeinderechnung für einen Rechnungsausgleich wird nicht vorgenommen.
- Ersatzabgabe
(GVB 07.12.13) **Art. 17** ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.
- ² Die Höhe der jährlichen Ersatzabgabe beträgt maximal 10 % des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Prozentsatz wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
- (GVB 07.12.13) ³ Sie darf zurzeit insgesamt Franken 450.--, bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.
- (GVB 07.12.13) ⁴ ersatzlos gestrichen
- ⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- ⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.
- (GVB 07.12.13) letzter Satz in Abs. 6 ersatzlos gestrichen
- Befreiung von der Ersatzabgabe
(GRB 16.10.03)
(GVB 07.12.13) **Art. 18** Von der Ersatzabgabe sind befreit:
- (GRB 16.10.03) a) Personen, die gemäss Art. 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann die Feuerwehrkommission ebenfalls die Ehepartner der in Art. 9 Buchstaben a und f angeführten Personen befreien,
- b) Personen, die gemäss Art. 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und so lange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.
- Gebühren **Art. 19** Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:
- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Abs. 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung beson-

- deren Aufwand verursacht,
c) Inhaberinnen und Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten	Art. 20 ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.
Gültigkeit	² Bei Sondereinsätzen gemäss Art. 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden. ³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.
Kosten für Nachbarhilfe	Art. 21 Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse	Art. 22 Der Gemeinderat a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus, b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben, c) legt die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission fest, d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement, e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin bzw. des Regierungsstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest, g) entscheidet nach Rücksprache mit der Feuerwehrkommission über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht, h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht, i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Art. 19 hievor, j) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehrdiensten, k) spricht Bussen aus, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist, l) erlässt im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission und der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektors eine Dienstordnung, welche den ganzen Dienstbetrieb regelt.
-------------------------	---

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung (GVB 04.12.04) (GVB 26.05.14)	Art. 23 Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an: a) das für die Feuerwehr zuständige Mitglied des Gemeinderates von Müntschemier als Präsidentin oder Präsident, b) je eine Person aus den Gemeinderäten der Anschlussgemeinden, c) die Kommandantin oder der Kommandant, d) die Vizekommandantinnen und/oder Vizekommandanten, e) die Zugführerin oder der Zugführer des Atemschutzes, f) die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer, g) die Materialverwalterin oder der Materialverwalter.
Aufgaben und Befugnisse	Art. 24 Die Feuerwehrkommission a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor, b) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat, c) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders, d) ernennt und entlässt die Offiziere, Unteroffiziere und die Fachleute, e) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige, f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat, g) spricht in ihrem Zuständigkeitsbereich die Bussen aus.

VI. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafen	Art. 25 ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Für die Strafverfügung ist der Gemeinderat zuständig. ² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. ³ Eine Bestrafung nach Art. 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.
Übergangsbestimmung Ersatzabgabe (GVB 07.12.13)	Art. 25 a Personen, die bisher gestützt auf Art. 17 Abs. 4 eine reduzierte Ersatzabgabe bezahlten, wird die Reduktion von 1/22 pro geleistetem Dienstjahr weiterhin gewährt.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 26 Das Wehrdienstreglement vom 1. Januar 1981 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 27 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Die Versammlung vom 02. Dezember 1995 nahm dieses Reglement einstimmig an.

Namens der Versammlung der Einwohnergemeinde Müntschemier

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Beat Stalder

sig. Ralph Schumacher

AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Einwohnerversammlung vom 02. Dezember 1995 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt.

Er gab die Auflage und Einsprachefrist im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 10. November 1995 bekannt.

Niemand hat Einsprache erhoben.

Müntschemier, 27. Dezember 1995

Der Gemeindeschreiber:

sig. Ralph Schumacher

GENEHMIGUNGSVERMERK

Von der Gebäudeversicherung des Kantons Bern genehmigt.

Ittigen-Bern, 26. Januar 1996

sig. Dr. P. Haller

sig. i. V. HU. Grossniklaus

REGLEMENTSÄNDERUNGEN AUF DEM VERORDNUNGSWEG

Gemäss Schreiben der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 30. Oktober 2002 "**Revision des Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzes sowie der Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung; Handlungsbedarf der Gemeinden**" hat der Gemeinderat die wegen den revidierten kantonalen Normen zwingenden Änderungen der Art. 5, 9 und 18 sowie die terminologischen Änderungen gestützt auf Art. 52 Abs. 3 GG in eigener Kompetenz vorgenommen. Der einstimmige Beschluss erfolgte an der Gemeinderatssitzung vom 16. Oktober 2003.

Namens des Gemeinderates von Müntschemier

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Jakob Jampen

sig. Ralph Schumacher

Die Versammlung vom 4. Dezember 2004 genehmigte den Anschlussvertrag mit der Gemischten Gemeinde Treiten und damit die Änderung von Artikel 23 des Feuerwehrreglementes.

Namens der Versammlung der Einwohnergemeinde Müntschemier

Der Präsident:

Der Sekretär:

Jakob Jampen

Ralph Schumacher

Die Versammlung vom 7. Dezember 2013 genehmigte die Änderungen in den Artikeln 2, 9, 11, 17 und 18 sowie den neuen Artikel 25 a.

Namens der Versammlung der Einwohnergemeinde Müntschemier

Der Präsident:

Der Sekretär:

Jakob Jampen

Ralph Schumacher

Die Versammlung vom 26. Mai 2014 genehmigte die Änderungen in den Artikeln 16 und 23.

Namens der Versammlung der Einwohnergemeinde Müntschemier

Der Präsident:

Der Sekretär:

Jakob Jampen

Ralph Schumacher